

## **Versammlung zum Multipark am 14.09.2020**

Erläuterung des Sachstandes

Birte Welling-Volquardsen

Wir sind als Büro Volquardsen Architekten mit der Begleitung des Bauvorhabens „Multipark“ vor Ort betreut und die deutschen Kontaktarchitekten für das Büro Gliffberg+Lykke.

Unsere Aufgabe besteht darin, die Planung von Gliffberg+Lykke in einen Bauantrag umzusetzen und diesen Prozess zu begleiten.

Dieser Antrag wurde im April diesen Jahres von der Gemeinde Sylt eingereicht mit dem Titel „Errichtung eines Skateparks“. Die Bauabsicht besteht aus der Skatefläche an sich sowie der geplanten Schallschutzwand. Inhalt des Antrages sind neben den notwendigen Zeichnungen und rechnerischen Nachweisen auch ein Schallschutzgutachten der Firma „Lärmkontor“ aus Hamburg zur geplanten Nutzung des Geländes.

Der Antrag liegt derzeit beim Kreis Nordfriesland zur Bearbeitung und befindet sich in der Phase der Beteiligung der Behörden. Nachdem die Fachbehörden Ihre Einschätzung zum Bauvorhaben abgegeben haben, sowie mögliche Einsprüche abgewogen wurden, wird eine Entscheidung seitens des Kreises zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens fallen.

Da der Multipark im Rahmen der öffentlichen Wahrnehmung stark im Fokus steht, möchte ich an dieser Stelle einmal die baurechtlichen Grundlagen zum Thema der Nachbarschaftlichen Schutzansprüche erläutern.

Grundsätzlich sieht das deutsche Baurecht zwei Schutzansprüche für Nachbarn vor, die es zu beachten gilt. Der eine Schutzanspruch bezieht sich auf die Wahrung der Grenzabstände, der andere auf den Immissionsschutz.

Da für die geplante Bauabsicht der Schallschutz von besonderer Bedeutung ist, wird diesem Thema natürlich ein besonderer Wert beigemessen.

Aus diesem Grunde einige Erläuterungen zum Verständnis. Der Skatepark in seiner jetzt beantragten Fläche von ca. 995 qm (das gesamte Syltstadion umfasst insgesamt 21.990 qm Fläche) gilt als Grundlage der derzeitigen Betrachtung aus baurechtlicher Sicht. Auf der derzeitigen Fläche können 12 Skater gleichzeitig im „flow style“, also aneinander kollisionsfrei vorbeifahrend skaten. Dieses Prinzip ist Grundlage des Entwurfes. Zudem geht man von einer Nutzung von weiteren 40 Personen aus, die den Park zeitgleich nutzen werden.

Das Schallschutzgutachten bezieht sich auf die Richtlinie für Freizeitlärm des Landes Schleswig-Holstein, die davon ausgeht, dass eine zu starke Geräuschentwicklung auf der Anlage soweit zu vermeiden ist, wie es der Stand der Technik erlaubt.

Die Immission sind auf ein bestimmtes Maß zu senken, welches anhand einer db Zahl angegeben wird.

Die Erheblichkeit dieser Lautstärke hängt wiederum davon ab, um welches Gebiet es sich im bauplanungsrechtlichen Sinne hier konkret handelt und auf den Zeitpunkt der Einwirkung.

Wichtig ist auch, dass zugrunde gelegt wird, dass man von einem normal durchschnittlich empfindlichen Mitbürger ausgeht, wie man ihn auch an anderer Stelle des Landes antreffen würde.

Es gibt klare Richtwerte für die Freizeitlärmrichtlinie, anhand dessen der Gutachter die Lärmbelastung in einem dreidimensionalen Modell beurteilt hat.

Prognostiziert wurde im Rahmen der Berechnungen, dass die Lärmbelastung tagsüber grundsätzlich unterhalb der Grenzwerte bleiben wird. Nachts könnte es bei einer Nutzung zu einer Überschreitung der vorgeschriebenen Werte kommen.

Daher ist die Voraussetzung für eine immiunreduzierte Nutzung des Parks und damit für den Schutz der Nachbarn die Einschränkung der Betriebszeiten des Skateparks, da die nächtlichen Ruhewerte sonst nicht erreicht werden können.

Dabei sind Kommunikationsgeräusche als untergeordnete Geräusche zu werten. Dem liegt eine Studie zugrunde die sich mit dem Thema „Geräusche von Trendsportanlagen Teil 1 Skateanlagen“ befasst und die Geräuschquellen Skateboard und die Geräusche der Nutzer beurteilt. Der Park wird nicht nur mit Skateboards, sondern auch mit Rollern oder Inlinern befahren werden können. Skateboards sind jedoch als Geräuschquelle die immissionswirksamere Quelle.

Der Gutachter empfiehlt daher neben einer Einschränkung der Betriebszeiten (nächtliche Einhaltung von Ruhezeiten) eine Schallschutzwand, die bereits Teil des Bauantrages ist. Eine Installation einer festen Musikanlage ist nicht vorgesehen, ebenso ist die Nutzung von mitgebrachten Musikanlagen nicht zulässig.

Diese Grundlagen wurden dezidiert untersucht. Die Gemeinde Sylt wird nun im Rahmen der Ergänzungen des Bauantrags ein Betreiberkonzept vorlegen, das der Forderung nach Sicherung der Nachtruhe Rechnung trägt. Ziel ist es, eine für alle Seiten gute Lösung dauerhaft zu sichern.

Der Kreis Nordfriesland wird diese Unterlagen dann prüfen. Eine Entscheidung zum Bauantrag ist im Laufe des Monats Oktober zu erwarten.

Im Anschluss an das Verfahren wird die parallel stattfindende Ausführungsplanung in eine Ausschreibung umgesetzt.